
Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz

(Vom 10. Dezember 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (VVDBG)¹

§ 9 Abs. 2

² Die Inventaraufnahme und die Siegelung erfolgen durch die Inventarbehörden nach Weisung der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 159 DBG).

2. Kantonale Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 26. Juni 2001 (KVStA)²

§ 4

¹ Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann stattdessen die Rückerstattung mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen.

3. Verordnung über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts der Vereinigten Staaten von Amerika (KRV-USA) vom 4. September 2001³

§ 3

Der Antrag auf Rückerstattung ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 4

¹ Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann stattdessen die Rückerstattung mittels Bank- oder Postüberweisung vornehmen.

4. Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 (VVStG)⁴

§ 41a Abs. 3 (neu)

³ Bemerkungen und Mitteilungen der steuerpflichtigen Personen an die Steuerbehörden in den dafür vorgesehenen Notizen der Steuererklärungsformulare gelten nur für die entsprechende Steuerperiode.

5. Steuerbezugsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BezV)⁵

§ 7 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 6 (neu)

¹ Die Bezugsorgane sind für den richtigen Bezug und die rechtzeitige Überweisung der Steuern, Nachsteuern, Bussen und Kosten verantwortlich.

² Für die Verlustscheinbewirtschaftung ist das Amt für Finanzen zuständig. Es nimmt die Rechte der in den Verlustscheinen ausgewiesenen Gläubiger wahr.

Bisherige Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.

⁶ Die Bezugsorgane sind ermächtigt, bei den Behörden nach den §§ 131 und 132 StG und anderen Bezugsorganen sämtliche dienlichen Akten einzusehen und Auskünfte einzuholen.

§ 24 Abs. 1

¹ Steuern und Steuernachforderungen werden nicht eingefordert, wenn sie gesamthaft 25 Franken nicht übersteigen. Das Finanzdepartement kann Ausnahmen vorsehen.

§ 27c Abs. 1

¹ Für den Rückkauf von Verlustscheinen ist das Amt für Finanzen zuständig. Die Erlassgrundsätze finden keine Anwendung.

§ 29 Überschrift

2. Betreibungs- und Konkursverfahren

a) Einleitung der Betreibung und Mahnverfahren

§ 30 Überschrift

b) Einleitung der Betreibung vor Rechtskraft der Zahlungsverpflichtung

§ 30a (neu) c) Fortsetzung der Betreibung

¹ Betreibungen von Forderungen gegenüber natürlichen Personen werden auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Betreibungen von Forderungen gegenüber Inhabern von Einzelfirmen, Mitgliedern von Kollektivgesellschaften, unbeschränkt haftenden Mitgliedern einer Kommanditgesellschaft, Verwaltungsmitgliedern von Kommanditaktiengesellschaften oder gegenüber juristischen Personen, die im Sinne von 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG)⁶ im Handelsregister eingetragen sind, werden auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt.

§ 31 Überschrift

d) Verzicht auf Betreibung

§ 32 Überschrift, Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)

e) Verlustscheinbewirtschaftung

¹ Verlustscheinforderungen sind nicht abtretbar.

² Sie sind periodisch auf ihre Einbringlichkeit zu überprüfen. Ausgenommen sind Konkursverlustscheine gegenüber juristischen Personen nach § 30a Abs. 2.

Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 42c (neu) c) Teilrevision 2024

Die Bestimmungen von §§ 7 Abs. 2 und 27c Abs. 1 finden ab 1. Januar 2025 auf alle noch nicht verjährten Verlustscheine Anwendung.

6. Verordnung über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (ÜVStHG)⁷

Neuer Haupttitel vor § 2g

VII. Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022⁸

§ 2g (neu) Steuerbare Einkünfte

Der steuerbare Ertragsanteil von Einkünften aus Leibrenten und Verpfändung nach § 23 Abs. 4 StG bestimmt sich wie folgt:

a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)⁹ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG)¹⁰ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:

1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100\%$$

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:

1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100\%$$

2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 2h (neu) Abzüge

Für Leibrenten und Verpfändungen entspricht der Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Bst. b StG dem Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 2g Bst. c.

Neuer Haupttitel vor § 2i

VIII. Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis vom 14. Juni 2024¹¹

§ 2i (neu) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Zu den steuerpflichtigen natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nach § 5 Abs. 2 StG gehören auch Arbeitnehmer, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen erhalten, sind nach § 5 Abs. 2 Bst. g StG steuerpflichtig, wenn sie für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton tätig sind; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

§ 2j (neu) Quellensteuerpflicht

¹ Zu den nach § 94 Abs. 1 StG quellensteuerpflichtigen Personen gehören auch in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein

Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

² Quellensteuerpflichtig nach § 94 Abs. 1 Bst. b StG sind im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen sind Einkommen von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.

§ 2k (neu) Bescheinigungspflicht von Drittpersonen

Zu den Bescheinigungspflichten nach § 145 Abs. 1 StG gehört auch die Pflicht des bisherigen Arbeitgebers zur Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigen Austritt des Arbeitnehmers nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b StG, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen.

Neuer Haupttitel vor § 3

IX. Schlussbestimmungen

§ 3 Abs. 6 und 7 (neu)

⁶ §§ 2g und 2h finden erstmals auf die Steuerperiode 2025 Anwendung.

⁷ §§ 2i bis 2k finden erstmals auf die Steuerperiode 2025 Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 171.111.

² SRSZ 171.311.

³ SRSZ 171.411.

⁴ SRSZ 172.211.

⁵ SRSZ 172.212.

⁶ SR 281.1.

⁷ SRSZ 172.214.

⁸ AS 2023 38.

⁹ SR 221.229.1.

¹⁰ SR 961.01.

¹¹ AS ...